

MERKBLATT PRODUKTIONSFÖRDERUNG EXPERIMENTALFILM

BITTE STELLEN SIE IHREN ANTRAG IM [ONLINE PORTAL](#) UNTER DEM REITER **PRODUKTION KINO UND TV**.

Seite 1/10

ALLGEMEIN

Nach der Richtlinie der Hessen Film & Medien (HF&M) kann für die Herstellung von abendfüllenden Experimentalfilmen Förderung gewährt werden. Ein Experimentalfilm ist ein Film, der nicht den regulären Genres und/oder künstlerischen Macharten entspricht und mit neuen Ausdrucksformen spielt. Er wird – unabhängig von seiner Länge – in der Regel nicht kommerziell ausgewertet.

Wenn das Projekt keinen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt, erfolgt die Förderung in der Regel als **Zuschuss**

Projektförderungen im Bereich Talentfilm werden als **Zuschuss** vergeben.

Die Zuwendung wird bei einer Fördersumme bis 10.000 Euro als Festbetragsfinanzierung vergeben, ab 10.001 Euro als Anteilsfinanzierung.

Weitere Informationen dazu finden Sie in dem Infoblatt Finanzierungsarten.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen in dem Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HF&M hinzuweisen.

Die Premiere von Projekten, bei denen der Förderanteil der HF&M höher ist als der einer anderen Fördereinrichtung, soll in Hessen stattfinden. Ausgenommen sind Aufführungen bei Festivals.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Produzent*innen gemäß Punkt IV.4 und IV.5 der Richtlinie.

Studierende und studentische Projekte (d.h. Abschluss- oder Übungsfilme, die für die Gewerke Produktion/Regie/Buch im Rahmen eines Studiums entstehen) sind grundsätzlich in Main Jury und Talentfilm (mit Ausnahme der Exzellenzförderung gemäß VII.3) nicht antragsberechtigt.

ANTRAGSTELLUNG

Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend. Bitte vereinbaren Sie gemäß Punkt IV.3 der Richtlinie vor Antragstellung einen persönlichen Termin mit den zuständigen Förderreferent*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens fünf Werktage vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Seite 2/10

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das [Onlineportal](#) der HF&M.

Für die Online-Einreichung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihren Förderreferent*innen.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12 Uhr mittags** im Onlineportal der HF&M eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss fristgerecht ein Antragsformular mit der Unterschrift der Zeichnungsberechtigten an antrag@hessenfilm.de geschickt werden.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Onlineportal eingehen, gelten als nicht eingereicht und werden der Jury nicht vorgelegt.

Nicht geförderte Projekte können einmalig **und ausschließlich auf Empfehlung der Jury** nach erneutem Beratungsgespräch neu eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Jury werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HF&M gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

BENÖTIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Aktueller Handelsregistrauszug oder Gewerbeanmeldung inkl. Steuernummer
- Synopsis sowie Kurzbeschreibung des Projekts (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Producer's Note/Director's Note (pro Note nicht länger als zwei DIN A4 Seiten)
ODER Videopitch (Streaminlink – nicht länger als 5 Minuten)
- Drehbuch (Spielfilm, Reihe, Serie, ggf. Animationsfilm) bzw. Treatment (bei Dokumentarfilm, Länge 15 bis 20 Seiten) bzw. Beschreibung des Filmvorhabens (bei Experimentalfilm, falls kein Drehbuch/Treatment vorhanden ist) und ggf. Eingelesenes Drehbuch zum Download (gewünscht). Bei fremdsprachigen Drehbüchern ist zusätzlich eine deutsche Übersetzung mit einzureichen.
- Ggf. Storyboard (ergänzend bei Animationsfilm oder animiertem Experimentalfilm) sowie sonstige Angaben zum Projekt (Visualisierungshilfen, Trailer, Musikbeispiele)
- Selbsterklärung zur Rechtesituation inkl. Darstellung der Rechtekette (Auskunft über den Erwerb der Verfilmungs- und Auswertungsrechte, Info über Regie- und Autor*innenverträge / inkl. der entsprechend vereinbarten Gagen, evtl. Info zu Koproduktionsverträgen, Verleih- und Vertriebsverträgen oder Verträgen mit einem Sender, jeweils inkl. Angaben zur Aufteilung der Rechte und/oder Territorien).
- Detaillierte Kalkulation mit ausgewiesenem Hessen-Effekt sowie ggf. den Effekten weiterer Länderförderungen (insbesondere Baden-Württemberg Effekt)
- Schwerpunkte zum Hessen-Effekt und kurze Begründung zum Hessen Bezug
- Finanzierungsplan inklusive Auflistung aller bereits vorhandenen oder geplanten Finanzierungsbausteine
- Info über Stabmitglieder
- Filmografien der Produzent*innen, Regie, Kamera
- Besetzungsliste (bei fiktionalen Projekten) bzw. Liste der Protagonist*innen (bei dokumentarischen Projekten) mit Angabe zu dem Status (angedacht/angefragt/bestätigt)
- Sofern vorhanden: Angaben zu Verleih und Vertrieb (z.B. Kurzfilmagentur) sowie entsprechende Auswertungsnachweise
- Auswertungskonzept
- Wenn zutreffend: sonstige Angaben zu Koproduzent*innen

Seite 3/10

Die HF&M behält sich vor, ggf. sonstige einzelne Dokumente gesondert nachzufordern.

Einsatz von Künstlicher Intelligenz

Werden generative KI-Tools im Antragsprozess oder bei Erstellung und Durchführung einer geförderten Maßnahme genutzt, so ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen und zu dokumentieren, welche Tools zu welchem Zweck verwendet wurden.

Darüber hinaus kann die HF&M Nachweise anfordern, die belegen, dass die geförderte und maßgebliche kreative Leistung durch die Antragstellenden erbracht wurde.

Es liegt in der Verantwortung der Antragstellenden bzw. Fördernehmenden, dass durch die Nutzung von KI-Tools keine Verletzung von Rechten Dritter erfolgt.

FÖRDERSUMME

Abendfüllende Experimentalfilme können mit **maximal 500.000 Euro** gefördert werden.

Seite 4/10

Bitte runden Sie die Antragssumme auf Hunderterstellen.

ERFOLGSDARLEHEN

Die Produktionsförderungen für Experimentalfilme werden in der Regel als Zuschüsse vergeben. In Einzelfällen ist es jedoch möglich, dass Antragsteller*innen bereits über Mittel aus einem teilweise oder vollständig zurückgezahlten Darlehen eines vorigen Projekts verfügen.

Diese Mittel kann die HF&M als Erfolgsdarlehen zur Finanzierung eines neuen Projektes vergeben. Bereits bestehenden Erfolgsdarlehen können daher kumuliert mit dem Antrag auf neue Fördermittel gestellt werden.

Bei Antragstellung muss die Höhe des beantragten Erfolgsdarlehens bei der Antragssumme und im Finanzierungsplan gesondert ausgewiesen werden.

Nähere Informationen finden Sie im Merkblatt Erfolgsdarlehen.

KALKULATION

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Produktion notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein. Die Kalkulation muss außerdem den ausgewiesenen Hessen-Effekt sowie ggf. die Effekte weiterer Länderförderungen (insbesondere Baden-Württemberg-Effekt) enthalten.

Auf die Vorlage von sonstigen Anlagen zur Kalkulation wird verzichtet.

Die Kosten müssen netto (ohne Mehrwertsteuer) angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation (mit Mehrwertsteuer) vorgelegt werden.

Einlagerung eines Belegexemplars in einem öffentlichen Filmarchiv

Es ist zu beachten, dass fertige Filme in einem öffentlichen Filmarchiv eingelagert werden müssen. Dies kann Kosten verursachen, die bereits bei Antragstellung mit kalkuliert werden sollten.

Seite 5/10

SOZIALE NACHHALTIGKEIT

Eine sozial nachhaltige Produktionsweise, faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards sind für die HF&M von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll dementsprechend angemessen sein.

Aus den eingereichten Unterlagen soll hervorgehen, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten oder ob sonstige Maßnahmen ergriffen werden, damit die o.g. Maßstäbe für die auf Produktionsdauer Beschäftigten zur Anwendung kommen.

Filmvorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich ist, können aus diesem Grund abgelehnt werden.

VIelfalt im Film

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HF&M und werden fortlaufend weiterentwickelt. Bitte überprüfen Sie dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu diesem Thema. Wir empfehlen den Antragsteller*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – im Antrag ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

PRODUCER'S FEE

Bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten bis zu 300.000 Euro wird eine Producer's Fee von bis zu 15.000 Euro anerkannt.

Bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten zwischen 300.000,01 Euro und 500.000 Euro wird eine Producer's Fee von bis zu 25.000 Euro anerkannt.

Bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten ab 500.000,01 Euro wird eine Producer's Fee in Höhe von bis zu 5%, höchstens aber 250.000 Euro anerkannt.

HINWEIS ZUR MEHRFACHBETÄTIGUNG

Mehrfachbetätigungen der Hersteller*innen sind grundsätzlich in der Kalkulation zu kennzeichnen. Für abendfüllende Kinofilmproduktionen gelten in der Regel die Regelungen der FFA Richtlinie D.2 -

Seite 6/10

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierunganteil als Berechnungsgrundlage.

RÜCKSTELLUNG UND BEISTELLUNG

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen, sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bei Rückstellungen von Gagen besteht eine Sozialversicherungspflicht.

EIGENLEISTUNG

Eigenleistungen sind Leistungen, die die Hersteller*innen als kreative Produzent*in, als Herstellungsleitung, als regieführende Person, als Person in einer Hauptrolle oder als kameraführende Person zur Herstellung des Films erbringt. Bei Animationsfilmen können auch andere Leistungen anerkannt werden, wenn diese mit den im vorigen Satz genannten Eigenleistungen vergleichbar sind. Als Eigenleistung gelten auch Rechte der Hersteller*innen an eigenen Werken wie Romanen, Drehbüchern oder Filmmusiken, die zur Herstellung des Films genutzt werden.

Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Sachliche Leistungen der Produzent*innen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25% angesetzt werden.

HANDLUNGSKOSTEN

Für programmfüllende Experimentalfilme liegen die Handlungskosten bis zu einer Kostenhöhe von 5 Mio. Euro der Fertigungskosten bei maximal 10% der Fertigungskosten. Die Handlungskosten sind bei 650.000,00 Euro gedeckelt.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage

Seite 7/10

PRÜFGEBÜHR

Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr mit 3% der Fördersumme kalkuliert werden.

Die Prüfgebühr für die Fördersumme der HF&M kann als Hessen-Effekt geltend gemacht werden.

ÜBERSCHREITUNGSRESERVE

Bei Experimentalfilmen kann in der Regel eine Überschreitungsreserve von max. 8% der Fertigungskosten anerkannt werden.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage. Dabei kann in Ausnahmefällen eine Überschreitungsreserve von bis zu 10% der Fertigungskosten anerkannt werden.

HESSEN-EFFEKT

Der Hessen-Effekt muss in der Regel mindestens 150% der Fördersumme betragen und in der Gesamtkalkulation detailliert in jeder Kostenposition aufgeführt sein.

Zur Stärkung der filmwirtschaftlichen Strukturen in Hessen darf der in der Förderzusage bzw. im Fördervertrag angegebene Hessen-Effekt qualitativ nicht abgeschwächt werden, da dies ansonsten zu entsprechender Kürzung der Fördersumme führen kann.

Im Talentfilm ist kein Hessen-Effekt zu erbringen.

Detaillierte Informationen zum Hessen-Effekt finden Sie im entsprechenden Merkblatt.

ANERKENNUNG VON AUSGABEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG ALS HESSEN-EFFEKT

Die Kooperationsvereinbarung der Filmförderungen in Hessen und Baden-Württemberg ermöglicht die wechselseitige Anerkennung von Regionaleffekten.

Der Hessen-Effekt kann bis zu einem Betrag von max. 35% der Fördersumme durch in Baden-Württemberg anfallende Ausgaben erbracht werden.

Detaillierte Informationen dazu finden Sie in der Kooperationsvereinbarung zwischen Hessen und Baden-Württemberg.

Seite 8/10

FINANZIERUNGSPLAN

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Lizenzen, Rückstellungen, Koproduktionen etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Bei internationalen Koproduktionen müssen die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten ausgewiesen werden.

Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen.

Finanzierungsnachweise müssen bei Antrag nur auf Nachfrage vorgelegt werden.

EIGENANTEIL

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 5% der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen)
- Rückgestellte Eigenleistungen (ausgenommen Sachleistungen)
- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden.

Der Eigenanteil errechnet sich aus den Herstellungskosten, von denen bei Koproduktionen der Auslandsanteil, bei Gemeinschaftsproduktionen mit einer öffentlich-

rechtlichen Rundfunkanstalt deren Finanzierungsanteil abzuziehen ist, jedoch vermindert um das marktübliche Entgelt für die Abgeltung oder Übertragung der Fernsehnutzungsrechte.

Dies gilt nicht für die Beteiligung eines privaten Senders.

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen der Hersteller*innen und Sachleisterkredite der technischen Firmen.

AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in zwei Raten:

- 80% bei Vertragsabschluss
- 20% nach positiver Schlussprüfung

Seite 9/10

Näheres regelt der Fördervertrag.

STEP

Zusätzlich zu den genannten Projektfördermaßnahmen bietet das [Programm STEP](#) die Möglichkeit, finanzielle Mittel für Aus- und Weiterbildung zu beantragen, um Nachwuchs und Quereinsteiger*innen am Standort einzubinden. Diese Förderung muss separat beantragt werden. **Die Ausgaben dafür können nicht in der Projekt-Kalkulation dargestellt werden, da diese einen reinen Ausbildungscharakter haben.**

Stand Januar 2026 (Richtlinie zum 28.11.2025)